

Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Mücke, 13.06.2019

P r o t o k o l l

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am Mittwoch,
12.06.2019, Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Mücke-Bernsfeld.

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Andreas Sommer

Beigeordnete

Herr Helmut Beckel
Herr Johannes Georg Gückel
Herr Helmut Reitz
Frau Jutta Schütt-Frank
Herr Diethelm Tröller

Gemeindevertretung

Herr Ulf Immo Bovensmann
Frau Dr. Anna-Elisabeth Brunn
Herr Prof. Dr. Ewald Hubertus Brunn
Herr Dirk Decher
Frau Petra Grün
Herr Dr. Hans Heuser
Herr Gerhard Horst
Herr Peter Horst
Herr Norbert Kratz
Herr Siegfried Lang
Herr Karl Peter Merz
Herr Dirk Neumann
Herr Dr. Udo Ornik
Herr Thomas Röhrich
Frau Hannelore Rühl
Herr Peter Schäfer
Herr Klaus Schmidt
Herr Marco Semmler
Herr Bernd Stock
Herr Ottmar Traum
Herr Albert Tröller
Herr Marco Weber
Frau Katrin Weicker
Herr Steffen Wick
Herr Wilhelm Wild (ab 19.38 Uhr zu TOP 3)
Herr Günter Zeuner

Schriftführung

Frau Simone Hofmann

Entschuldigt:

1. Beigeordneter

Herr Bernd Schwebel

Beigeordnete

Herr Jürgen Helmut Kornmann

Herr Siegfried Weicker

Gemeindevertretung

Herr Dennis Bär

Herr Jörg Irzinger

Frau Katharina Schwarz

Herr Earl Stefan Tillich

Verlauf und Ergebnis der Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Thomas Röhrich, eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung. Er begrüßte die Gemeindevertreter, den Gemeindevorstand, Herrn Bürgermeister Sommer, die Schriftführerin Frau Hofmann, einen Vertreter der Presse sowie die Zuhörer. Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit fest; gegen die ordnungsgemäß ergangene Einladung wurden keine Einwände erhoben.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Sommer stellte den Bericht des Gemeindevorstandes „Neues aus der Verwaltung“ anhand einer Präsentation vor.
Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

3. OT Atzenhain, Bebauungsplan "Am Gottesrain II", 2. Änderung, Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss **Vorlage: V/888**

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bau-, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr, Herr Peter Horst, berichtete, dass in der Sitzung am 06.06.2019 der v.g. Thematik, gemäß der Tischvorlage, einstimmig bei 1 Enthaltung zugestimmt worden ist.

Die noch verfügbaren Restflächen im Industriegebiet „Am Gottesrain II“ sollen an bereits ansässige Unternehmen veräußert werden. Durch die sich hieraus ergebende Flächenaufteilung können erhebliche Teile der derzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Gottesrain“, 1. Änderung vorgesehenen Erschließungsanlagen entfallen. Zur Umsetzung des Veräußerungskonzeptes der Restflächen ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Auf die Verwaltungsvorlage V/ 864 zum Verkauf der Restflächen und die entsprechenden Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses sowie des BLUV-Ausschusses vom 15.05.2019 wird an dieser Stelle verwiesen.

Das neue Erschließungskonzept sieht vor, die ursprünglich in west-östliche Richtung geplante Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit zugunsten einer Ausweisung von Industrieflächen zu reduzieren und am derzeitigen Erschließungsende (Kanal, Wasser, Baustraße) eine Wendeeinrichtung vorzusehen, welche für die Befahrbarkeit durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug dimensioniert ist. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden von dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert übernommen. Der Planteil des Bebauungsplanes „Am Gottesrain II“, 2. Änderung, ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Das Plangebiet ist bereits über einen Bebauungsplan und durch die bereits z.T. in das Plangebiet erfolgte Erschließung sowie durch die bis an das Plangebiet angrenzende Bebauung dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Damit ist auch die Voraussetzung für die Umsetzung der Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gegeben

Kernstück der BauGB-Novelle 2007 ist das „beschleunigte Verfahren“ für Bebauungspläne der Innenentwicklung im neu geschaffenen § 13 a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“). Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen z.B.: der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Die planenden Städte und Gemeinden sollen durch ein vereinfachtes Aufstellungsverfahren ihre Planungen weitgehend gefahrlos auf die Innenentwicklung konzentrieren können.

Verfahrensbeschleunigung ergibt sich durch Verfahrenserleichterungen:

- Die Bebauungspläne der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung.
- Die Beteiligungsverfahren erfolgen in beschleunigter Form im sog. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Voraussetzung für die Anwendung des Instruments „§ 13a BauGB“:

- Solche Bebauungspläne dürfen in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen.
- Bei einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und

- es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfüllt die o.g. Voraussetzungen. Insofern wird bei der planungsrechtlichen Umsetzung der Planänderung das Instrument des § 13a BauGB angewendet.

Herr Dr. Ornik (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) stellte in diesem Zusammenhang den Antrag, den Teil B (Textliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan „Am Gottesrain II“, 2. Änderung, unter Punkt 3.5 abzuändern. Dort heißt es „Solaranlagen sind zulässig“. Er beantragte, das Wort „zulässig“ mit „wünschenswert“ zu ersetzen.

Da dieser Antrag bereits in der Sitzung des BLUV-Ausschusses keine Mehrheit fand, einigten sich die Fraktionen nach kurzer Diskussion darauf, dass der Gemeindevorstand zu dieser Thematik aufgefordert wird, die rechtlichen Grundlagen für zukünftige Baugebiete im Bereich der Errichtung von Solaranlagen exakt abzuklären.

Her Röhrich ließ nun über den eigentlichen Beschlussvorschlag inklusive dem Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung werden die folgenden Beschlüsse empfohlen:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der nachfolgend aufgeführten Bebauungsplanänderung im Ortsteil Atzenhain:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan „Am Gottesrain II, 2. Änderung“

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Atzenhain,

Flur 2: Flurstücke 120/21 (tw.), 120/27 (tw.), 122/30 (tw.), 120/22, 120/33, 120/35 (tw.), 120/36, 120/40, 150/1 (tw.)

Flur 10: Flurstück 47.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha.

Die Bebauungsplanänderung dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke billigt den vorliegenden Entwurf zur Bebauungsplanänderung und beschließt auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

3. Errichtung von Solaranlagen:

Weiterhin wird der Gemeindevorstand beauftragt, rechtlich abzuklären, ob die Gemeinde Mücke bei der Planung zukünftiger Baugebiete die Errichtung von Solaranlagen vorschreiben kann. Unter Punkt 3.5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird zulässig und ergänzend „wünschenswert“ eingesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Verkauf von Grundstücksflächen im Industriegebiet "Gottesrain II" Vorlage: V/864

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtete der Vorsitzende, Herr Dirk Neumann, dass sein Ausschuss in der Sitzung am 15.05.2019 dem Verkauf von Grundstücksflächen im Industriegebiet „Gottesrain II“ einstimmig zugestimmt hat.

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.01.2019, der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 dem Verkauf von Grundstücksflächen an die Fa. Schlosser Cartrans (ca. 8.500 m²) und die Fa. Knies und Lagotka (Tankstelle ca. 4.500 m²) zuzüglich der Randeingrünungsflächen beschlossen.

Ferner hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 20.02.2019 entschieden, der im Industriegebiet ansässigen Firma Rossol eine überbaubare Grundstücksfläche in einer Größenordnung von ca. 6.500 m² zuzüglich der zugehörigen Randeingrünungsfläche im nordwestlichen Bereich der noch zur Verfügung stehenden Industrie- fläche zu veräußern.

In dem Industriegebiet „Gottesrain II“ verbleibt folglich noch eine vermarkt- bare überbaubare Industrie- fläche in einer Größenordnung von ca. 5.900 m² zuzüglich der Randeingrünungs- flächen (Stand Bebauungsplan „Gottesrain II, 1. Änderung“).

Die Fa. Schlosser und die Fa. Rossol sind an die Verwaltung herangetreten mit der Bitte, die verbleibende Restindustrie- fläche ebenfalls erwerben zu können. Entspre- chende Anträge liegen vor. Im Falle einer Veräußerung wären alle Flächen im In- dustriegebiet „Gottesrain“ vermarktet.

Aufgrund der Kaufanträge wurde zwischenzeitlich in der Verwaltung ein gemeinsa- mes Abstimmungsgespräch mit der Fa. Schlosser und der Fa. Rossol geführt und – vorbehaltlich einer Zustimmung der gemeindlichen Gremien – ein Flächenkonzept erstellt, welches einerseits die betrieblichen Abläufe beider Firmen berücksichtigt, die Vermarktungsfläche maximiert und gleichzeitig auch die Erschließungsaufwen- dungen der Gemeinde Mücke minimiert.

Das Konzept sieht vor, die ursprünglich der Fa. Rossol zugeschlagene Fläche in der Größe von 6.500 m² (gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2019) im nordwestlichen Bereich, unter Entfall der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsstraße mit Wendehammer - in das Betriebsgrundstück der Fa. Schlosser Cartrans zu integrieren, so dass eine zusammenhängend nutzbare Fläche für die Fa. Schlosser Cartrans entsteht (vgl. beigelegten Lageplan). Die im Bebauungsplan dargestellte Erschließungsstraße wäre in diesem Fall nicht mehr erforderlich und kann als zusätzliche Industriefläche veräußert werden. Hierzu ist jedoch noch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich; diese Änderung ist verfahrenstechnisch jedoch unproblematisch, da ein bereits beplanter Bereich letztlich verdichtet wird.

Die verbleibende Restfläche (Baufenster) von ca. 7.100 m² im jetzt nordöstlichen Bereich des Industriegebietes könnte an die Fa. Rossol veräußert werden. Gegenüber der ursprünglich zugewiesenen Fläche in einer Größenordnung von 6.500 m² ergibt sich somit eine Mehrfläche von ca. 600 m² für die Fa. Rossol. Hinsichtlich der Verfahrensweise der im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsstraße gilt der zuvor beschriebene Sachverhalt.

Die zu den beschriebenen Grundstücksteilen zugehörigen Randeingrünungsflächen sollen, wie bereits bei der Vermarktung aller bisherigen Industrieflächen praktiziert, von der Fa. Schlosser Cartrans (ca. 2.700 m²) bzw. von der Fa. Rossol (ca. 2.850 m²) zu einem Quadratmeterpreis in Höhe von € 5,11 erworben werden.

Da bei der Aufstellung des Haushaltes 2019 / 2020 die weitergehenden Kaufanträge der Firmen Schlosser Cartrans und Rossol noch nicht vorlagen, wurden im Finanzplan für die Herstellung der noch ausstehenden Resterschließung (Kanalisation / Wasserversorgung / Baustraße) Finanzmittel in Höhe von € 358.000,- (ohne Straßenendausbau) vorgesehen. Bei Umsetzung des beschriebenen Flächenveräußerungskonzeptes ergibt sich somit ein erhebliches Einsparpotential für den gemeindlichen Investitionshaushalt. Unter Berücksichtigung eines später noch erforderlichen Straßenendausbaus fällt die Kostenersparnis der Gemeinde tatsächlich noch erheblich höher aus.

Ein entsprechender Lageplan, aus dem das vorgeschlagene Veräußerungskonzept ersichtlich wird, ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

Beschluss:

- 1.) Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2019 (V/831) bezüglich der Veräußerung einer Grundstücksfläche im nord-westlichen Bereich des Industriegebietes Gottesrain II wird aufgehoben.
- 2.) Dem Verkauf der ursprünglich an die Fa. Rossol zu veräußernde Grundstücksfläche im nordwestlichen Bereich des Industriegebietes in einer Größenordnung von ca. 6.500 m² (überbaubare Grundstücksfläche) an die Fa. Schlosser Cartrans zum Preis von 24,02 €/m² (einschl. Erschließungskosten, aber ohne Hausanschlusskosten und Kläranlagenbeitrag) und der Randeingrünungsfläche von ca. 2.700 m² zum Quadratmeterpreis in Höhe von € 5,11 wird zugestimmt.

- 3.) Einem Verkauf der verbleibenden Grundstücksfläche des Industriegebietes in einer Größenordnung von ca. 7.100 m² (überbaubare Grundstücksfläche) an die Fa. Rossol zum Preis von 24,02 €/m² (einschl. Erschließungskosten, aber ohne Hausanschlusskosten und Kläranlagenbeitrag) und der Randeingrünungsfläche von ca. 2.850 m² zum Quadratmeterpreis in Höhe von € 5,11 wird zugestimmt.
- 4.) Die Änderung des Bebauungsplanes „Gottesrain II, 1. Änderung“ mit dem Ziel einer Gewinnung zusätzlich veräußerbarer Industrieflächen (weitgehende Umwidmung der festgesetzten Erschließungsstraße in Bauflächen) unter Anpassung an das Konzept zur Restflächenveräußerung ist einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Merlau II, Verordnungsentwurf
Vorlage: V/878

Für den Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Peter Horst, dass dieser in der Sitzung am 06.06.2019 der Thematik, gemäß Tischvorlage, einstimmig zugestimmt hat.

Der Versorgungsbereich des Brunnens Merlau stellt die Wasserversorgung für die Ortsteile Merlau, Flensungen, Nieder-Ohmen, Bernsfeld, Ilsdorf, Wettsaasen und des Stadtteiles Stockhausen der Stadt Grünberg sicher.

Das heute noch bestehende Wasserschutzgebiet für den Brunnen Merlau umfasst mit der Wasserschutzzone III unter anderem die kompletten bebauten Ortslagen von Merlau, Flensungen, Ilsdorf und Wettsaasen in der Folge mit den entsprechenden Festsetzungen und Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung. Eine grundlegende Änderung des bestehenden Wasserschutzgebietes unter Aufrechterhaltung des Brunnens Merlau I als Hauptversorgungsbrunnen war aufgrund der ortsnahe Lage des Brunnens Merlau I nicht zielführend.

Daraufhin wurde von den gemeindlichen Gremien beschlossen, das Versorgungskonzept zu ändern und den ehemaligen OVAG Brunnen 174 (jetzt Brunnen Merlau II) anzukaufen und diesen als alternative Wasserversorgung zu erschließen. Der neue gemeindliche Brunnen Merlau II wird seit Ende 2012 als Regelversorgungsbrunnen betrieben. Der vorhandene, ortslagenaher Brunnen Merlau I dient seither nur noch als Notversorgungsbrunnen.

Nachdem die rechtlich erforderliche mehrjährige Betriebserfahrung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben hat, wurde das Festsetzungsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes eingeleitet.

Das Konzept des neuen Wasserschutzgebietes für den Brunnen Merlau II wurde von dem Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, 35394 Gießen, aufgestellt und über dem verfahrensführenden Regierungspräsidium Gießen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt.

Das HLNUG hat dem Wasserschutzgebietskonzept grundsätzlich zugestimmt. Der Verordnungsentwurf selbst ist durch das RP Gießen erstellt worden. Das weitere Verfahren, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie den Erlass der Verordnung wird ebenfalls von dem Regierungspräsidium durchgeführt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in dem Zeitraum vom 20.05.2019 bis einschließlich 22.07.2019 vorgesehen.

Die Übersichtskarten und der Verordnungsentwurf für das zukünftige Wasserschutzgebiet sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Schutzzone I umfasst nur den unmittelbaren Bereich des Brunnens Merlau II (Brunnengrundstück). Die vorgesehene Schutzzone II ist auf einen Bereich von etwa 350 Meter um den Brunnenstandort begrenzt und beinhaltet keine bebauten Grundstücke.

Das Wasserschutzgebiet umfasst mit seiner Zone III eine Fläche von insgesamt 5,4 m².

Die Schutzgebietskulisse wird im Westen durch den Seebach begrenzt. Seine Ausläufer reichen im Osten bis vor die Ortslage des Ortsteiles Ruppertenrod. Im südlichen Abschnitt wird die Ortslage Ilsdorf tangiert, wobei die Siedlungsfläche nördlich der Straße „Auf der Hohl“ noch in der Wasserschutzzone III liegt. Gleiches gilt im nördlichen Bereich des Wasserschutzgebietes für den talseitigen Bereich der Schlossgasse zwischen den Grundstücken Schlossgasse 27 und 61. Ansonsten sind die Siedlungsbereiche der Ortslagen Merlau und Flensungen von der Schutzzonenausweisung nicht betroffen.

Im Wesentlichen umfasst die geplante Schutzzone III - im Gegensatz zum derzeit bestehenden Schutzzonenkonzept - somit nahezu ausschließlich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich (Burgwald) genutzte Grundstücke.

Beschluss:

Das vorliegende Konzept des neuen Wasserschutzgebietes für den Brunnen Merlau II und der Verordnungsentwurf des RP Gießen wird zur Kenntnis genommen. Dem Schutzgebietskonzept und dem Verordnungsentwurf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 22 Jastimmen, 4 Enthaltungen

6. Vorlage des Jahresabschlusses 2014 gem. § 113 HGO sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 und Entlastung des Gemeindevorstandes gem. § 114 HGO
Vorlage: V/867

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Neumann, informierte, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2019 der Tischvorlage zum Jahresabschluss 2014 sowie der Entlastung des Gemeindevorstandes einstimmig zugestimmt hat.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wurde vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 20. Juni 2016 festgestellt.

In der Zeit vom August 2018 bis März 2019 wurde die Prüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises gem. § 128 HGO durchgeführt.

Lt. Feststellung wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

Ein „uneingeschränkter Prüfungsvermerk“ wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises mit Datum vom 18. März 2019 erteilt.

Der im Ergebnis ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 742.926,45 € gliedert sich wie folgt auf:

1. Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 868.037,27 €.

Dieser Fehlbetrag wird aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen.

2. Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 125.110,82 €.

Der ausgewiesene Überschuss wird in die Rücklage aus außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre übertragen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss und der Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2014 werden gem. § 114 HGO beschlossen.

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 868.037,27 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss von 125.110,82 € ab.

Der ausgewiesene Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wird mit den Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre ausgeglichen.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wird in die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre übertragen.

2. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Haushaltssicherungskonzept 2019/2020

Vorlage: V/882

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtete der Vorsitzende, Herr Neumann, dass dieser in seiner Sitzung am 06.06.2019 dem Haushaltssicherungskonzept 2019/2020, gemäß Tischvorlage, ebenfalls einstimmig zugestimmt hat.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 teilte die Kommunale Finanzaufsicht des Vogelsbergkreises mit, dass zur Genehmigung des Doppelhaushaltes 2019/2020 von der Gemeinde Mücke ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Hierzu in der Anlage das Anschreiben der Kommunalen Finanzaufsicht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgendes Haushalts sicherungskonzept:

Haushaltssicherungskonzept 2019/2020

Gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung soll der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke wird für das Haushaltsjahr 2019 ein Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 598.755 EUR ausgewiesen.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten ist mit 663.260 EUR dargestellt.

Hieraus ergibt sich zur Erfüllung der vorgenannten Vorgaben ein Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 64.505 EUR.

Der Ausgleich dieses Fehlbetrags soll über die vorhandene Liquidität (3.386.693,08 EUR) erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
Vorlage: V/883

Herr Neumann, als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses informierte auch hier, dass der Ausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2019, der v.g. Thematik, analog der Tischvorlage, einstimmig entsprochen hat.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 teilte die Kommunale Finanzaufsicht des Vogelsbergkreises mit, dass zur Genehmigung des Doppelhaushaltes 2019/2020 von der Gemeinde Mücke ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Hierzu in der Anlage das Anschreiben der Kommunalen Finanzaufsicht.

Aufgrund des von der Gemeindevertretung zu beschließenden Haushaltssicherungskonzeptes ändert sich die Textform in der Haushaltssatzung im Paragraph 7.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigelegte Haushaltssatzung der Gemeinde Mücke für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Stand der Haushaltswirtschaft zum 30. April 2019
Vorlage: V/884

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtete der Vorsitzende, Herr Neumann, dass die Vorlage zum Stand der Haushaltswirtschaft (Stand: 30.04.2019) in der Sitzung am 06.06.2019 zur Kenntnis genommen wurde.

Gem. § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Eine Gesamtergebnisrechnung zum Stand 30. April 2019, sowie die Gesamtfinanzenrechnung zum Stand 30. April 2019 mit Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber den Planzahlen sind als Anlagen beigelegt.

Der Bericht wurde seitens der Gemeindevertretung ebenfalls zur Kenntnis genommen.

10. Geschäftsordnung für Ortsbeiräte (Antrag der Fraktionen von SPD und FW - V/688)
Vorlage: V/824

Herr Dirk Neumann (Vorsitzender des HFA) informierte zu diesem Tagesordnungspunkt, dass der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte mit einigen, durch den Ausschuss beschlossenen Änderungen in der Sitzung am 06.06.2019 einstimmig bei 1 Enthaltung zugestimmt wurde.

Mit Datum vom 05.06.2018 beantragten die Fraktionen von SPD und FW in der Gemeindevertretung in Mücke eine Geschäftsordnung für Ortsbeiräte zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf einer solchen Geschäftsordnung aufgrund einer Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erarbeitet und diesen bereits den Ortsbeiräten zur Beratung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten (siehe Anlage „20190205_Satzung_Ortsbeiräte_Stellungnahmen_OB.pdf“).

In der Anlage erhalten sie den von der Verwaltung vorbereiteten Entwurf der „Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Mücke“ nebst Stellungnahme der Ortsbeiräte zur Beratung und Beschlussfassung.

Der Fraktionsvorsitzende der FW-Fraktion, Herr Günter Zeuner, beantragte in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Änderungen (so wie auch im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen) in der Geschäftsordnung mit aufzunehmen:

In **§ 6 Abs. 1** die Ergänzung:

„Der Vorsitzende des Ortsbeirates trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.“ Weiterhin Erwähnung der weiblichen Form.

In **§ 6 Abs. 6** (und allen anderen §§):

Austausch des Wortes „Ortschaft“ mit „Ortsbezirk“ (Merlau und Flensungen bilden einen Bezirk).

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

Nach Absatz (3) den Alternativ-Vorschlag mit aufzunehmen. Dieser hat folgenden Wortlaut:

(4) Der Ortsbeirat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

(Die weiteren nachfolgenden Absätze des § 10 verschieben sich dementsprechend numerisch nach hinten).

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Mücke wird gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, inklusive den v.g. aufgeführten Änderungen der FW-Fraktion, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 1 Enthaltung

11. Gemeindliche Vertretung im Umwelt- und Landschaftsverband Alsfeld im Vogelsbergkreis Vorlage: V/834

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Umwelt- und Landschaftsverbandes hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke in ihrer Sitzung am 20.04.2016 Herrn Bürgermeister Weitzel als Vertreter sowie den 1. Beigeordneten als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftsverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis gewählt.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 hat Herr Weitzel seine Mandate im Umwelt- und Landschaftsverband zum 31.12.2018 niedergelegt.

Da von Seiten der Gemeinde Mücke als Mitglied sowohl ein Vertreter und ein Stellvertreter benannt sein muss, wählt die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine/n Nachrücker/in.

Somit ist nach der Amtsniederlegung des Herrn Weitzel ein neuer Vertreter für die Verbandsmitgliedschaft gemäß den Vorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode zu wählen.

Herr Bürgermeister Sommer hat nun sein Interesse an der Übernahme dieses Amtes bekundet. Die Position des Stellvertreters würde weiterhin vom 1. Beigeordneten begleitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Bürgermeister Andreas Sommer als Vertreter für die Verbandsversammlung des Umwelt- und Landschaftsverbandes Alsfeld im Vogelsbergkreis bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12. Wertschätzung der Tätigkeit von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Mücke
Vorlage: V/859

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Dirk Neumann, informierte, dass sich sein Ausschuss in der Sitzung am 06.06.2019 für die Umsetzung der Variante 1 (Feuerwehrdienstausweis) und Variante 2 (Einsatzgeld) einstimmig ausgesprochen hat.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr haben viele Kommunen bereits umfangreiche Aktivitäten eingeleitet bzw. umgesetzt.

Hiermit soll dauerhaft ein ausreichendes Potential an ehrenamtlichen Feuerwehrkräften zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung gewährleistet bleiben.

Ohne das aktive ehrenamtliche Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr müssten viele Kommunen in der Zukunft neben der Freiwilligen Feuerwehr teure hauptamtliche Kräfte mit erheblichen Personalkosten einstellen.

Diese Problematik wurde bereits im Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Mücke angeführt und verschiedene Möglichkeiten zur Förderung und Wertschätzung zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen. Demnach wird, nun auch auf Forderung des Bürgermeisters und der politischen Gremien, mit dem Vorschlag zur Umsetzung dieser beiden Varianten, Rechnung getragen.

Variante 1: Feuerwehrdienstausweis

Mit der Erstellung eines sogenannten Feuerwehrdienstausweises könnten die Mitglieder, die im Besitz eines solchen Ausweises sind, Vergünstigungen bei ansässigen Firmen, Geschäften und Betrieben in Mücke und Mücker Umkreis erhalten.

Es ist allerdings schlecht vorhersehbar wie viele Firmen usw. sich an dieser Aktion beteiligen und das Interesse vertreten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräften Rabatte oder Vergünstigungen einzuräumen. Des Weiteren ist nicht absehbar in welcher Höhe die Begünstigten profitieren können und eine Gleichbehandlung herbeigeführt werden kann.

Der Vorteil bei dieser Variante ist, dass auch Feuerwehrkameraden begünstigt werden, die ihren regelmäßigen Dienst und Übungen durchführen, jedoch aufgrund der örtlichen Lage wenige bis gar keine Einsätze haben.

Die Organisation und Verwaltung muss über die Feuerwehrsachbearbeiterin laufen und ist nicht auch noch auf ehrenamtlicher Schiene zu leisten. Sicherlich werden vorbereitende und organisatorische Maßnahmen zu Beginn der Aktion von der Feuerwehr leistbar sein.

Alle Firmen, Betriebe und Geschäfte in und um Mücke sollten angeschrieben werden. Die zusammengetragenen Rabatte und Vergünstigungen sind über die kommenden Jahre am Leben zu erhalten und müssen verwaltet werden.

Für die Erstellung der Dienstausweise wäre die Anschaffung eines Druckers für „Scheckkarten“ mit entsprechender Software (ca. 1200 €) notwendig. Alternativ besteht die Möglichkeit die Dienstausweise bei Fachhändlern für Feuerwehrbedarf zu bestellen. Der durchschnittliche Anschaffungspreis von einem Dienstausweis liegt bei ca. 3,50 €.

Variante 2: Einsatzgeld

Neben der gesetzlich geregelten Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrführungskräfte und Gerätewarte besteht die Möglichkeit für Einsatztätigkeiten das sogenannte Einsatzgeld zu zahlen.

Bei der Vorgehensweise mit einem Pauschalierungssystem würde sich der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur stündlichen Abrechnung um ein Vielfaches verringern. Alle in einem Einsatz tätig gewordenen Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Einsätzen bis 2 Stunden 5 €. Sollte der Einsatz die Dauer von 2 Stunden übersteigen, erhöht sich diese Pauschale auf 10 € je Einsatzkraft.

Als Nachweis zur Teilnahme an Einsätzen können die Einsatzberichte, in denen bereits jetzt schon jede einzelne Einsatzkraft namentlich aufgeführt ist, herangezogen werden.

Die Zahlung eines Einsatzgeldes ist in Hessen noch nicht so sehr verbreitet. In Nachbarländern wie z.B. Nordrhein-Westfalen gehört es bereits in fast jeder Kommune zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr. Aus persönlichen Gesprächen mit Kameraden aus Nordrhein-Westfalen wurde definitiv klargestellt, dass die Bereitschaft zum freiwilligen Dienst in der Feuerwehr stabilisiert und gesteigert werden konnte.

Nachteil dieser Variante ist, dass die örtlichen Feuerwehren mit niedrigen Einsatzzahlen hier in den Hintergrund rutschen und relativ wenig von dem Einsatzgeld profitieren.

Auch bei dieser Variante muss die Organisation und Verwaltung über die Feuerwehrsachbearbeiterin laufen und ist nicht auf ehrenamtlicher Schiene zu leisten. Mit vorbereitenden und organisatorischen Maßnahmen kann auch hier sicherlich zu Beginn unterstützt werden.

Eine etwaige Kostenschätzung wurde anhand der Einsatzzahlen von 2018 durchgeführt. Wie allen bekannt sein dürfte, war das Jahr 2018 ein sehr ereignisreiches Jahr mit einer hohen Zahl an Einsätzen, wie es die Jahre zuvor noch nicht gab.

Kostenschätzung:

116 Einsätze bis 2 Std. x 15 Einsatzkräfte x	5,00 € =	8.700,00 €
50 Einsätze über 2 Std. x 15 Einsatzkräfte x	10,00 € =	7.500,00 €

		16.200,00 €

Die Anzahl an Einsatzkräften lässt sich natürlich schwer berechnen und vorhersagen. In der obigen Kostenschätzung wurde eine durchschnittliche Anzahl an Einsatzkräften aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt. Eine monatliche Auswertung kann über das Feuerwehrverwaltungsprogramm Florix gefahren werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anzustreben, wäre die Umsetzung beider Varianten erforderlich. Wie bereits in den einzelnen Varianten geschildert profitieren bei der Variante 1 auch die Feuerwehrkräfte, die mit niedrigen Einsatzzahlen im Jahr belastet sind. Bei der Variante 2 werden überwiegend die Einsatzkräfte von Feuerwehren gefördert, die mit starken und hohen Einsatzzahlen beaufschlagt sind.

Beide Varianten bedeuten eine Mehrarbeit bei der Feuerwehrsachbearbeiterin und sind beim personellen Stundenansatz zu berücksichtigen.

Unabhängig von den beiden vorgenannten Varianten sollte eine kräftige Erhöhung der gesetzlichen Aufwandsentschädigung im Bereich des Team GBI angestrebt werden.

Alternativ zur Erhöhung besteht die Möglichkeit zusätzlich zur gesetzlichen Aufwandsentschädigung eine geringfügige Beschäftigung für die 3 gewählten Mitglieder des Team GBI.

Die Leistung, die von diesen 3 Amtsträgern erbracht wird, überwiegt schon lange bei weitem das normale Maß an ehrenamtlichem Engagement. Über 100 Termine im Jahr zusätzlich zu Einsätzen, Organisations- und Verwaltungstermine mit Feuerwehrsachbearbeiterin und Ausbildungsdienst auf Ebene der Gemeinde Mücke sind eigentlich nicht mit finanziellen Mitteln auszugleichen, jedoch ist es eine annähernde Wertschätzung der Leistungen.

In Zukunft wird es sehr schwierig werden, solche Positionen bei den aktuellen Leistungen zu besetzen. Vom Gesetzgeber wurde bereits der Weg zum hauptamtlichen Gemeindebrandinspektor geebnet und in das Hessische Brand und Katastrophenschutzgesetz aufgenommen.

Gemeindevertreter Dr. Brunn regte nach etlichen Redebeiträgen an, die Einführung der Ehrenamtscard für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke zu prüfen. Auch Herr Traum (SPD-Fraktion) schloss sich diesem Vorschlag an.

Nach eingehender Beratung ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Thomas Röhrich, über nachfolgende Varianten der Informationsvorlage abstimmen:

1.) **Variante 1: Einführung eines Feuerwehrdienstauses**

Erstellung eines Feuerwehrdienstauses für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke (gemäß der Tischvorlage).

Zusatz: Die Einführung einer Ehrenamtscard ist durch den Gemeindevorstand zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.) **Variante 2: Einsatzgeld**

Für alle in einem Einsatz tätig gewordenen Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mücke (gemäß der Tischvorlage).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3.) **Erhöhung der gesetzlichen Aufwandsentschädigung**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Erhöhung der gesetzlichen Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandinspektor sowie sein Team zu prüfen bzw. auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13. Forderungen zum Nahverkehrsplan / Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: V/892

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung stellt folgende Anforderungen an die Verbindungs- und Bedienqualität bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans:

- Die Gemeinde spricht sich gegen die Schaffung und Zuweisung einer Kategorie 4 im Nahverkehrsplan aus, die den Status Quo festschreibt und die Gemeinden im Vogelsbergkreis gegenüber den Nachbarkreisen weiter zurückwirft.
- Oberste Priorität hat die Stärkung des ländlichen Raums und dessen Anbindung an Gießen, Frankfurt und Fulda.
Gegebenenfalls sollen zusätzlich zum bestehenden Verkehrsangebot ein am Bedarf orientierter Einsatz von Schnellbussen und Bahnen und Ähnlichem (Verkürzung durch Verzicht auf Haltestellen z.B. im 2-Stunden-Takt) erreicht werden.
Zusätzlich zu den aktuell angekündigten Angeboten müssen auch im Westen des Kreises Schnellbusverbindungen geschaffen werden: Mücke-Marburg, Mücke-Butzbach, Mücke-Lich.
- Montag bis Freitag müssen die Verbindungen von der Kerngemeinde in die Zentren gewährleisten, dass man in zumutbarer Fahrzeit (maximalen Fahrzeiten von dem etwa 1,5fachen der vergleichbaren Fahrzeit PKW) den Arbeits- oder Schulort zwischen 7 und 8 Uhr erreichen kann.
- An allen Wochentagen ist eine Spätverbindung mit Anbindung an den überregionalen Verkehr aus den Zentren in jede Kerngemeinde zu realisieren (Abfahrt bis 24 Uhr). An Wochenenden sind die Angebote bis um 2 Uhr zu erweitern.
- Bahnhöfe, Haltestationen und Verkehrsmittel sind von zentraler Bedeutung für den Nahverkehr im gesamten Kreisgebiet. Deshalb muss es Ziel des Nahverkehrsplans sein, dass sie zu jeder Zeit sichere Orte für alle Fahrgäste sind. Über diese selbstverständliche Grundanforderung hinaus müssen sie eine gute Aufenthaltsqualität besitzen.

- Besonders im ländlichen Raum sind die Chancen zu nutzen, die durch eine moderne Verknüpfung der individuellen Mobilität (u.a. E-Autos, E-Bikes, Carsharing) mit dem öffentlichen Verkehr entstehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Informationstechnik zu berücksichtigen.
- Anruflinientaxis bzw. Rufbusse sind weiterhin in die Planung einzubeziehen. Sie sind aber im Ortsbild weniger erkennbar, da sie nur auf Anforderung fahren. Deshalb sollte künftig durch besondere Werbemaßnahmen und ein einheitliches Erscheinungsbild sowie eine deutliche Hervorhebung der Haltestellen darauf hingewiesen werden, damit die Nutzungsqualität steigt.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Punkte bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans entsprechend adressiert werden.

Begründung:

Weitgehende Einigkeit besteht, dass umfassende Verbesserungen nötig sind, um künftig schneller, umweltfreundlicher und einfacher innerhalb des Verbandsgebiets unterwegs zu sein und insbesondere auch zu den Arbeitsorten im Rhein-Main Gebiet zu gelangen. Mobilität muss für alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen nicht nur zu einer besseren Anbindung des ländlichen Raums, sondern auch zu einer Entlastung beim motorisierten Individualverkehr, bei Schadstoffemissionen und im überlasteten Straßennetz. Sie entsprechen den Anforderungen, insbesondere der älteren Bevölkerung im ländlichen Raum.

Fraktionsvorsitzender Dr. Ornik begründete nochmals eingehend und sehr detailliert den Antrag seiner Fraktion.

Der Vorsitzende der FW-Fraktion, Herr Günter Zeuner, machte im Anschluss hieran klar, dass die Gemeinde eindringlich beim ZOV darauf hinweisen müsse, wie wichtig der Bahnhof Mücke für den Vogelsbergkreis und die umliegende Region sei. Seine Fraktion stimme diesem Antrag in den Grundzügen voll und ganz zu, habe jedoch noch einige Änderungen bzw. Ergänzungen hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang stellte Herr Zeuner den nachfolgenden, 6 Punkte umfassenden, Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- 1.) Der Gemeindevorstand hat sich umgehend beim ZOV dafür einzusetzen, dass der Bahnhof Mücke die bisherige Position als Waben-Grenzhaltestelle behält und somit als einzige Haltestelle im Vogelsbergkreis eine 30-minütige Taktung für die Schienen-Anbindung an Gießen/Ffm. behalten kann. Wir sehen mit der Einrichtung zweier zusätzlicher Haltestellen im Stadtbereich Gießen diese Anbindung für die Vogelsbergbahn an der Haltestelle Mücke und die Vogelsberger BürgerInnen möglicherweise nicht mehr gegeben. Wir bitten den Gemeindevorstand alle Möglichkeiten zu nutzen dieses Ansinnen bei den zuständigen Gremien vorzubringen und die Gemeindevertretung über den jeweiligen aktuellen Sachstand zu informieren.

- 2.) Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, beim RMV darauf hinzuwirken, dass die sogenannte „Innerortsbedienung“ durch den ALT zukünftig zu ermöglichen ist. Derzeit wäre z.B. eine Fahrt vom „Flensunger Hof“ bis zur „Post“ in Flensungen nicht möglich.
- 3.) Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, beim RMV darauf hinzuwirken, dass ein Transport von Rollstühlen, Rollatoren etc. durch das ALT generell ermöglicht wird.
- 4.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei Hessen-Mobil darauf hinzuwirken, dass ein Hinweis auf den Vorwegweisern an der B49 für den „Bahnhof“ selbst und den „P+R-Parkplatz“ am Bahnhof anzubringen ist.
- 5.) Der Gemeindevorstand soll beim RMV darauf hinwirken, dass zusätzliche Bushaltestellen am „Flensunger Hof“ und am „Gottesrain“ in den Linienverkehr eingeplant werden.
- 6.) Bei der erhofften Straßenbaumaßnahme „Bahnhofstraße“ durch Hessen Mobil, sind an den dort befindlichen Haltestellen bei der „Post“ sogenannte „Kasseler Borden“ und Sitzplatzmöglichkeiten an den Haltestellen zu schaffen.

Herr Röhrich ließ die Gemeindevertretung nunmehr über den v.g. Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindervertretung stimmte dem Antrag der Fraktionen von SPD und FW in allen 6 Punkten zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

14. Nutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes in Nieder-Ohmen / Antrag der Fraktionen von SPD und FW
Vorlage: V/893

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei verschiedenen Anbietern (z.B. private Einrichtungen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege usw.) ein Angebot zum Betreiben einer Tagespflegeeinrichtung im Erdgeschoss des Bahnhofs Nieder-Ohmen einzuholen. Ziel-Umsetzung: Nach Auszug der Johanniter Unfallhilfe.

Begründung:

Die Notwendigkeit und Suche nach einer Tagespflege war und wird auch in Zukunft in unserer Gemeinde Mücke immer mehr von Notwendigkeit sein. Das ehemalige Bahnhofsgebäude in Nieder-Ohmen bietet sich nach dem Auszug der Johanniter für ein solches Angebot regelrecht an.

Herr Zeuner (Fraktionsvorsitzender der FW-Fraktion) nahm nochmals eingehend Stellung zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und FW.

Für die CDU-Fraktion stellte der Vorsitzende (Herr Dr. Hans Heuser) unmissverständlich klar, dass seine Fraktion diesen Antrag nicht mittragen und keinesfalls zustimmen werde. Er plädierte nach wie vor dafür, das Einwohnermeldeamt sowie die Zulassungsstelle der Gemeindeverwaltung in das ehemalige Bahnhofsgebäude in Nieder-Ohmen auszulagern.

Aufgrund der Datenschutzproblematik sowie aus Platzgründen sehe er die Räumlichkeiten im ehemaligen Bahnhofsgebäude als optimal geeignet an.

Bürgermeister Sommer plädierte ebenfalls für die Auslagerung des v.g. Verwaltungsbereiches (oder auch einer anderen Abteilung der Gemeindeverwaltung) in das ehemalige Bahnhofsgebäude. Er schlug in diesem Zusammenhang jedoch vor, diesen Antrag zunächst zurückzustellen und Ende des Jahres im Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Soziales (JSKS) erneut zu beraten. Aufgrund der zu erwartenden, aber bisher noch nicht konkret vorhersehbaren Entwicklung im Bereich der „Seniorenresidenz Falkenhorst“ in Mücke/Nieder-Ohmen, wo nunmehr ein privater Investor tätig geworden ist, sei dies auf jeden Fall ratsam.

Auch der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Udo Ornik, sprach sich dafür aus, die Thematik nochmals in die relevanten Ausschüsse zu überweisen und dort zu diskutieren (Bau, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr sowie Haupt- und Finanzausschuss).

Herr Günter Zeuner (Fraktionsvorsitzender der FW-Fraktion) teilte hierzu mit, dass seiner Meinung nach die Grundsatzdiskussion dieser Thematik im JSKS geführt werden sollte und stellte gleichzeitig den Antrag auf Überweisung zur weiteren Beratung, in Kombination mit der Vorlage V722 (Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2017 auf Einrichtung eines Demenzcafés/Einrichtung von Tagespflegeplätzen für Senioren), in den v.g. Ausschuss. Bis Ende des Jahres sollte doch nunmehr Klarheit herrschen über die weitere Vorgehensweise/Planung des neuen Investors von „Falkenhorst“.

Beschluss:

Auf Nachfrage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Thomas Röhrich, stimmte die Gemeindevertretung der o.g. Vorgehensweise einvernehmlich zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

15. Anpassung der Satzung über Gebühren für den entgeltlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke, sowie Anpassung des Gebührenverzeichnis / Antrag der Fraktionen von SPD und FW
Vorlage: V/894

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von SPD und FW hat folgenden Wortlaut:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Gebühren für den entgeltlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke sowie das Gebührenverzeichnis zu aktualisieren und zur Beratung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vorzulegen. Die Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass die geänderte Satzung zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.

Gemeindevertreter Bovensmann erläuterte den Antrag nochmals sehr ausführlich.

Herr Röhrich ließ nunmehr über den vorgelegten Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmte dem Antrag auf Anpassung der Satzung über die Gebühren für den entgeltlichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Anpassung des Gebührenverzeichnisses zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

16. Nutzung des Bahnhofs Mücke / Antrag der Fraktionen von SPD und FW
Vorlage: V/895

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von SPD und FW hat folgenden Wortlaut:

- 1.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der THM in Gießen ein Projektauftrag zur zukünftigen Nutzung des Bahnhofs „Mücke“ mit frühestmöglichem Abschluss zu vereinbaren.
- 2.) Der Gemeindevorstand klärt die Möglichkeit der Umsetzung und daraus folgende Herstellungskosten von Wohnmobilstellplätzen am Bahnhof Mücke. Ziel: Umsetzung bis Juni 2020.
- 3.) Der Gemeindevorstand klärt die Möglichkeit der Erweiterung der Park+Ride-Anlage am Bahnhof Mücke. Ziel: Umsetzung bis Juni 2020.
- 4.) Sollte die THM Gießen nicht an einem gemeinsamen Projekt interessiert sein, beantragen wir die Zusammenführung aller ausgelagerten Mücker Archive zu einem zentralen Archiv der Gemeinde im 1. OG des Bahnhofs bis Ende 2019.
- 5.) Parallel zu Punkt 4 sollte das Lagergebäude zu einer Ausstellungshalle „Mücke das Tor zum Vogelsberg“ oder „Hessens Mitte“ in Kooperation mit den Vogelsberger Tourismusorganisationen umfunktioniert werden. Hier wäre das Ziel Juni 2020.

Dr. Hans Heuser führte für die CDU-Fraktion sehr deutlich aus, dass seine Fraktion diesem Antrag so nicht zustimmen werde.

Bürgermeister Sommer informierte, dass seinerseits eine Klage gegen die DB beabsichtigt sei, um das „letzte Drittel der Bahnhofshalle“ wieder nutzen zu können; dieses ist z. Zt. verpachtet. Die Nutzungsmöglichkeiten werden durch die Inanspruchnahme der ganzen Halle erheblich vergrößert. Er schlägt vor, die weitere Vorgehensweise gemeinsam mit dem Gemeindevorstand zu planen und befürwortet den Antrag der SPD/FW-Fraktionen.

Der Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Ornik, führte aus, dass er es sehr begrüßt, mit der THM Gießen einen Projektauftrag zur zukünftigen Nutzung des Bahnhofsgebäudes abzuschließen. Die Einrichtung eines Mücker Archives würde seiner Meinung nach den Bahnhof nicht aufwerten. Der einzig richtige Weg, sei der Projektauftrag mit der THM Gießen.

Er schlug vor, den Punkt 4.) des Antrages der SPD/FW-Fraktionen wie folgt zu abzuändern: Sollte die THM Gießen nicht an einem gemeinsamen Projekt interessiert sein, dann müsse man über andere potentielle Ideengeber nachdenken bzw. dort anfragen. Weiterhin bat er um Überprüfung hinsichtlich anderweitiger Abstellmöglichkeiten für Wohnmobile (beispw. an Dorfgemeinschaftshäusern).

Nach einigen Diskussionsbeiträgen einzelner Gemeindevertreter ließ Vorsitzender Röhrich nunmehr über die nachfolgend gefassten Änderungsanträge abstimmen:

- 1.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der THM in Gießen ein Projektauftrag, unter vorgegebenen Rahmenbedingungen, zur zukünftigen Nutzung des Bahnhofs „Mücke“ mit frühestmöglichem Abschluss zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 2.) Der Gemeindevorstand klärt die Möglichkeit der Umsetzung und daraus folgende Herstellungskosten von Wohnmobilstellplätzen am Bahnhof Mücke und an anderen Orten – beispielsweise Dorfgemeinschaftshäuser.
Ziel: Umsetzung bis Juni 2020

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 3.) Der Gemeindevorstand klärt die Möglichkeit der Erweiterung der Park+Ride-Anlage am Bahnhof Mücke. Ziel: Umsetzung bis Juni 2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Änderungsvorschlag zu Punkt 4) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- 4.) Sollte die THM Gießen nicht an einem gemeinsamen Projekt interessiert sein, müssten andere potentielle Ideengeber angefragt werden. (Die sich anschließende Formulierung: *Die Zusammenführung aller ausgelagerten Mucker Archive zu einem zentralen Archiv der Gemeinde im 1. OG des Bahnhofs bis Ende 2019* wird gestrichen).

Abstimmungsergebnis: 8 Jastimmen, 15 Neinstimmen, 3 Enthaltungen
(Somit abgelehnt)

Abstimmung über Punkt 4 (so wie im eigentlichen Antrag aufgeführt):

- 4.) Sollte die THM Gießen nicht an einem gemeinsamen Projekt interessiert sein, beantragen wir die Zusammenführung aller ausgelagerten Mucker Archive zu einem zentralen Archiv der Gemeinde im 1. OG des Bahnhofs bis Ende 2019.

Abstimmungsergebnis: 17 Jastimmen, 5 Neinstimmen, 3 Enthaltungen,
1 Nichtbeteiligung

- 5.) Parallel zu Punkt 4 sollte das Lagergebäude zu einer Ausstellungshalle „Mücke das Tor zum Vogelsberg“ oder „Hessens Mitte“ in Kooperation mit den Vogelsberger Tourismusorganisationen umfunktioniert werden. Hier wäre das Ziel Juni 2020.

Abstimmungsergebnis: 24 Jastimmen, 1 Enthaltung, 1 Nichtbeteiligung

17. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Sommer teilte mit, dass in den nächsten Tagen wiederum eine Liste der abgearbeiteten Beschlussvorlagen an die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung versandt wird.

Der Vorsitzende, Herr Röhrich, informierte, dass er in der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung (28. August 2019) nicht anwesend sein wird.
Weiterhin gab er bekannt, dass sich die Protokollerstellung dieser Sitzung (aufgrund personeller Engpässe im Arbeitsbereich der Schriftführung) zeitlich verschieben werde.

Gemeindevertreterin Frau Dr. Brunn erkundigte sich nach dem aktuellen Stand der Bebauungspläne „Am Flensunger Hof II“ (OT Flensungen) sowie „Am Graben II“ (OT Groß-Eichen).

Bürgermeister Sommer erklärte hierzu, dass die Sachstandsklärung dieser Anfrage, nach Überprüfung, in einer der nächsten Sitzungen mitgeteilt bzw. schriftlich nachgereicht wird.

Frau Dr. Brunn sprach nochmals die Thematik „Bahnhof Mücke“ an und stellte die Anfrage an die Koalition, wie denn das geplante Archiv im Bahnhof Mücke finanziert werden solle, wenn keine Haushaltsmittel vorgesehen seien.

Hierzu soll der Gemeindevorstand zunächst eine Kostenschätzung abgeben und danach werde man weitersehen.

Ende der Sitzung:

22:03 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:
